

Positionspapier «Ja zu fairen AHV-Renten»

Volksinitiative zur Abschaffung der
Plafonierung von Ehepaarrenten
Juni 2025

Pro Senectute spricht sich für eine umfassende Reform der Altersvorsorge aus, die folgende Prinzipien berücksichtigt:

- 1. Zivilstandsunabhängige Altersvorsorge:** Gleichbehandlung aller Lebensformen in der Altersvorsorge, unabhängig vom Zivilstand.
- 2. Rentenplafonierung überdenken:** Die heutige Plafonierung ist nicht mehr zeitgemäss und muss überdacht werden.
- 3. Einbezug bestehender Schutzregelungen:** Es muss überlegt werden, wie bestehende Schutzregeln für Ehepaare auch auf andere Lebensformen angewendet werden können.
- 4. Gesamthafte Prüfung:** Es braucht eine gesamthafte Prüfung der Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands innerhalb der Sozialversicherung.
- 5. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:** Basierend auf der gesamthafte Prüfung sollen gerechte, zivilstandsunabhängige Regelungen im gesamten System der Altersvorsorge entwickelt werden.

Einschätzung der Volksinitiative

Die am 27. März 2024 eingereichte Initiative «Ja zu fairen AHV-Renten» der Mitte-Partei will die Rentenplafonierung für Ehepaare in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) aufheben. Der Bundesrat hat dem Parlament empfohlen, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Pro Senectute befürwortet eine tatsächliche zivilstandsunabhängige Altersvorsorge unter der Voraussetzung einer gesamthaften Prüfung der Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands innerhalb der Sozialversicherungen.

Inhalt der Volksinitiative

Die Initiative der Mitte fordert die Abschaffung der Plafonierung von Ehepaarrenten in der AHV. Aktuell erhalten unverheiratete Paare mit zwei getrennten AHV-Renten jeweils bis zum maximal möglichen Höchstbetrag einer AHV-Rente (je 2520 Franken). Hingegen sind die AHV-Renten von Ehepaaren auf maximal 150 Prozent der höchsten Einzelrente begrenzt – das entspricht 3780 Franken. Rund 90 Prozent der Ehepaare sind davon betroffen und erhalten somit tiefere Renten als vergleichbare unverheiratete Paare.

Die Initiative fordert zudem, dass der Bundesrat die Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner aufhebt, wenn die gesetzlichen Durchführungsbestimmungen nicht drei Jahre nach einer Annahme der Initiative in Kraft treten. Heute sind nichterwerbstätige Ehepartner beitragsbefreit, wenn der erwerbstätige Partner mindestens den doppelten Mindestbeitrag einzahlt. Neu sollten auch nichterwerbstätige verheiratete Personen Beiträge leisten.

Von der Initiative würden vor allem die Renten von verheirateten Personen mit einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von über 90 720 Franken (Stand 2025) profitieren. Für Haushalte mit tiefem Einkommen sowie für unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Personen ergäben sich keine Änderungen.

Zum Geschäft des Bundesrates



Die Initiative wurde am 27. März 2024 eingereicht und am 26. April 2024 von der Bundeskanzlei formell als zustande gekommen erklärt. Am 7. März 2025 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft (BB 2025 1132) verabschiedet, worin er dem Parlament die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfiehlt: Aus seiner Sicht sind Ehepaare in der AHV bereits gut abgesichert, da ihnen Leistungen zustehen, die Konkubinatspaaren verwehrt bleiben. Gemäss Bundesrat würde die vom Initiativtext verursachte jährliche Mehrbelastung der AHV von bis zu 4,1 Milliarden Franken bis 2035 die finanzielle Lage der Altersvorsorge erheblich verschärfen – insbesondere im Hinblick auf die bereits beschlossene 13. AHV-Rente und die demografisch bedingten Mehrkosten. Der Bundesanteil an den zusätzlichen Ausgaben könnte bis auf 870 Millionen Franken im Jahr 2035 steigen. Da keine Gegenfinanzierung vorgesehen ist, wären höhere Lohnbeiträge oder eine Anhebung der Mehrwertsteuer notwendig. Die Mehrkosten träfen die gesamte Bevölkerung – auch Personen mit tiefem Einkommen oder ohne «Rentenvorteile». Aktuell befindet sich die Vorlage in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrates.¹

Initiativtext

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!'

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!'

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis}

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

c^{bis}. Verheiratete Versicherte sind bei der Berechnung der ordentlichen Renten anderen Versicherten gleichgestellt; eine Kürzung der Summe der beiden Renten eines Ehepaares ist nicht zulässig.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis} (Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Gleichstellung von verheirateten Versicherten mit anderen Versicherten bestimmt der Bundesrat in der Verordnung insbesondere, dass die Summe der Renten verheirateter Versicherter nicht aufgrund des Zivilstands gekürzt wird und dass nichterwerbstätige verheiratete Versicherte Beiträge bezahlen.

[¹] SR 101

[²] Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

¹ Stand April 2025.

Zivilstandsabhängige Regelungen in der ersten Säule

Im heutigen System bestehen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule der Altersvorsorge zivilstandsabhängige Regelungen. In der AHV betrifft dies insbesondere:

Plafonierung der Ehepaarrenten

Ehepaare erhalten maximal 150% der Maximalrente, während Konkubinatspaare gemeinsam bis zu 200%, sprich zweimal die individuelle Maximalrente, erreichen können. Dies führt bei mittleren und höheren Einkommen zu einer systematischen Schlechterstellung verheirateter Paare.

Begründung: *Tiefere Kosten eines Paarhaushaltes gegenüber Einzelpersonen.*

Diese Annahme ist heute jedoch nicht mehr haltbar. Der Begriff «Paarhaushalt» wurde aufgrund der gesellschaftlichen Gegebenheiten über den Zivilstand definiert. Aufgrund neuer Formen des Zusammenlebens ist die Verknüpfung des Kostenarguments mit dem Zivilstand in dieser Weise nicht mehr zutreffend.

Weitere zivilstandsabhängige Regelungen

Einkommensteilung, Verwitwetenzuschlag, Mitversicherung Ehepartnerin/Ehepartners, Kinderrente für Pflegekinder, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Beitritt zur Versicherung von begleitenden Ehepartnerinnen und -partnern im Ausland

Diese Regelungen, die bisher kaum Beachtung erhalten haben, gelten nur für verheiratete Paare und bezwecken den Schutz des geringer verdienenden oder nicht erwerbstätigen Partners, typischerweise zugunsten der Care-Arbeit leistenden Person.

Begründung: *Die für verheiratete Paare durch die Kindererziehung eingeschränkte Einkommenserzielung sowie der Schutz vor Schicksalsschlägen.* Indem diese Regeln nicht für unverheiratete Paare gelten, entsteht eine erhebliche Ungleichbehandlung, insbesondere für nicht erwerbstätige oder teilzeiterwerbstätige Partnerinnen und Partner in Konkubinen.

Position von Pro Senectute Schweiz

Pro Senectute tritt für eine zeitgemässe Altersvorsorge ein. Pro Senectute befürwortet eine tatsächliche zivilstandsunabhängige Altersvorsorge unter der Voraussetzung einer gesamthaften Prüfung der Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands innerhalb der Sozialversicherungen. Mit einer Aufhebung des Plafonds und der Beibehaltung der Schutzmechanismen sind nicht-verheiratete Paare insgesamt schlechter gestellt. Die Initiative lässt zudem die Frage der Finanzierung offen.

Wechsel zu einer zivilstandsunabhängigen AHV

Wenn man die Gleichbehandlung der Lebensformen als Massstab für eine zivilstandsunabhängige AHV nimmt, dann bestehen grundsätzlich zwei entgegengesetzte Möglichkeiten:

- Anpassung der Situation von Ehepaaren an diejenige von nichtverheirateten Paaren: Neben einer Aufhebung der Plafonierung für Ehepaare müssten konsequenterweise alle anderen zivilstandsabhängigen Regelungen ebenfalls aufgehoben werden.
- Angleichung anderer Formen des Zusammenlebens an die heutige Situation von Ehepaaren: Erstere würden also ebenfalls sowohl der Plafonierung als auch den weiteren Regelungen für Ehepaare unterstellt.²

Der Bericht «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge» (Forschungsbericht 04/24) zeigt auf, dass eine Abschaffung der Plafonierung vor allem höheren Einkommen zugutekäme, während der Wegfall anderer Schutzmechanismen sozial Schwächere benachteiligen würde.

² Die aktuellen Diskussionen im Rahmen der Gesetzesrevision, in welcher Unverheiratete Zugang zur Hinterlassenenrente erhalten sollen, sind als Schritt in diese Richtung einzuordnen.

Die Volksinitiative fordert die Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare sowie eine Beitragspflicht für nichterwerbstätige verheiratete Personen.

Im Kontext der gesellschaftlichen Veränderungen kann Pro Senectute das Anliegen der Volksinitiative nachvollziehen, weist aber auf folgende Risiken bzw. Kritikpunkte hin:

Ungleichbehandlung

Die alleinige Abschaffung der Plafonierung sowie die neue Pflicht für nichterwerbstätige verheiratete Versicherte, AHV-Beiträge zu bezahlen, führt zu einem Ungleichgewicht gegenüber unverheirateten Paaren, da diese von den Schutzregelungen für Ehepaare ausgeschlossen bleiben. Konsequenterweise müssten mit einer Aufhebung der Plafonierung diese weiteren Regelungen auch für nichtverheiratete Paare gelten.

Finanzierungsfrage

Die Kosten für die Aufhebung der Plafonierung sowie die Pflicht für nichterwerbstätige verheiratete Versicherte, AHV-Beiträge zu bezahlen, werden laut Projektionen zu einer Erhöhung der jährlichen AHV-Ausgaben um rund 3,6 Milliarden Franken im Jahr 2030 und rund 4,1 Milliarden Franken im Jahr 2035 führen. Die Initiative lässt aber offen, wie diese Mehrkosten finanziert werden sollten. Sollte keine Zusatzfinanzierung (voraussichtlich über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und/oder Lohnbeiträgen) im Zeitraum von drei Jahren (Zeit für die Umsetzung der Initiative) erreicht werden, droht ein Umlagedefizit in der AHV. Im Kontext der laufenden Diskussionen zur Finanzierung der 13. AHV wird dies noch erschwert.

Kernpunkte von Pro Senectute

Pro Senectute spricht sich für eine umfassende Reform der Altersvorsorge aus, die folgende Prinzipien berücksichtigt:

- 1. Zivilstandsunabhängige Altersvorsorge:** Gleichbehandlung aller Lebensformen in der Altersvorsorge, unabhängig vom Zivilstand.
- 2. Rentenplafonierung überdenken:** Die heutige Plafonierung ist nicht mehr zeitgemäss und muss überdacht werden.
- 3. Einbezug bestehender Schutzregelungen:** Es muss überlegt werden, wie bestehende Schutzregeln für Ehepaare auch auf andere Lebensformen angewendet werden können.
- 4. Gesamthafte Prüfung:** Es braucht eine gesamthafte Prüfung der Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands innerhalb der Sozialversicherung.
- 5. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:** Basierend auf der gesamthafte Prüfung sollen gerechte, zivilstandsunabhängige Regelungen im gesamten System der Altersvorsorge entwickelt werden.

Impressum

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Abteilung Innovation & Politik

Redaktion: Alexander Widmer, Anna Celio-Panzeri

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60
8002 Zürich
www.prosenectute.ch/politik
E-Mail: innopol@prosenectute.ch

Publikation: Juni 2025

Mit Positionspapieren nimmt Pro Senectute Schweiz zu politischen Themen im Interesse der älteren Bevölkerung Stellung. Pro Senectute Schweiz bekennt und verpflichtet sich zu einer inklusiven und genderneutralen Sprache. Sämtliche Texte sind frei von Codierungen und Wertungen.

